

Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Stand. 01.01.2011

Der Bayerische Jugendring vergibt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, neben den Jugendbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren und Kursen auch Maßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis durchzuführen. Sie sollen jungen Menschen Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. In einer Maßnahme können dabei auch motivierende und aktivierende Aktivitäten im Blick auf die Beteiligung junger Menschen in den Verbänden integriert sein.

2. Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderungsfähigen Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis sollen sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche

der politischen, der sozialen, der berufsbezogenen, der ökologischen, der kulturellen, der religiösen und der sportlichen Jugendbildung erstrecken. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können.

Diesen Jugendbildungsmaßnahmen muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.

Dabei werden jugendliche Teilnehmenden möglichst weitgehend an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen und Standards

4.1 Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis liegen vor, wenn

4.1.1 die Maßnahme mindestens 61 Teilnehmende hat und die Teilnehmenden grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind,

4.1.2 der Charakter der Maßnahme im Sinne der Jugendbildung in einem oder mehreren Bereichen der Jugendarbeit gewahrt ist,

4.1.3 die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht,

4.1.4 die Mitarbeiter/-innen sowohl für den pädagogischen als auch für den organisatorischen Bereich in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, d.h. mindestens 5 %, jedoch höchstens 20 % der Gesamtteilnehmendenzahl (inkl. der Mitarbeitenden).

Pro angefangene 30 Teilnehmende muss mindestens ein/eine pädagogische/r Mitarbeiter/-in vorhanden sein,

4.1.5 die Maßnahmen innerhalb Bayerns stattfinden.

4.2 Die Förderung ist nicht möglich bei

4.2.1 Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,

4.2.2 Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahme umfassen,

4.2.3 touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, die laufende Arbeit örtlich tätiger

Gruppen und die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung,

4.2.4 Maßnahmen, deren Teilnehmenden zu mehr als einem Drittel aus anderen Bundesländern kommen,

4.2.5 Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben, durchgeführt oder aus Bundesmitteln bezuschusst werden.

4.3 Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für

4.3.1 Eintagesmaßnahmen (wenigstens 6 Arbeitsstunden; eine Stunde zu 60 Minuten),

4.3.2 Maßnahmen mit bis zu vier Tagen Dauer; die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Tagen kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

5 Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2 Förderungsfähige Kosten

5.2.1 Verpflegungs- und Übernachtungskosten,

5.2.2 Raummieten,

5.2.3 Honorare, Referenten/-innenkosten (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen),

5.2.4 Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten.

5.3.2 Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien dürfen grundsätzlich höchstens 15 % des jeweiligen Kontingents für Bildungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Der Antrag muss auf Formblatt eingereicht werden.

- 6.1.2 Dem Antrag ist beizufügen
- a) die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - b) ein Programm, woraus
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der geplante zeitliche Ablauf
 - die jeweiligen Arbeitsthemen und Methoden ersichtlich sind,
 - sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen können,
 - c) die voraussichtliche Teilnehmenden- und Referenten/-innenzahl,
 - d) Kosten- und Finanzierungsplan der gesamten Maßnahme.
- 6.1.3 Die Anträge von Jugendorganisationen müssen über den jeweiligen Landesverband, die Anträge von Gliederungen des Bayerischen Jugendrings über den Bezirksjugendring eingereicht werden.
Die Landesverbände bzw. Bezirksjugendringe reichen die von ihnen nach diesen Richtlinien befürworteten Anträge an den Bayerischen Jugendring weiter.
- 6.1.4 Um eine frühzeitige Bearbeitung des Antrages, auch unter Berücksichtigung notwendiger Rückfragen, sicherzustellen, soll dieser zehn Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Bayerischen Jugendring eingereicht werden. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme muss der Antrag vollständig beim Bayerischen Jugendring vorliegen.
- 6.2 Bewilligung
Über die Höhe des Zuschusses erhält der Antragsteller über den Landesverband / Bezirksjugendring einen Bescheid. Dabei wird der Kosten- und Finanzierungsplan für verbindlich erklärt.
- 6.3 Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis besteht
- aus einem zahlenmäßigen Nachweis
 - und einem Sachbericht.
- Nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausbezahlt.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft, d.h. sie gelten für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Sie treten am 31. Dezember 2012 außer Kraft.